



Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oktober 2008



Impressum

Kontakt »

M&M
Steuerberatungs.GmbH
Neuer Kamp 49
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0
Telefax: 02865/60969-19
<http://www.mmsteuerberatung.de>
E-mail:
Gorholt@MMSteuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das statistische Bundesamt hat Zahlen vorgelegt, aus der sich die Einkommensteuerbelastung der Bürger ablesen lässt. Hiernach zahlen rund acht Prozent der Deutschen mit dem höchsten Einkommen die Hälfte des Steueraufkommens, während die untere Hälfte mit Verdiensten bis 23.000 Euro lediglich rund vier Prozent der Lohn- und Einkommensteuer aufbringen. Damit funktioniert die soziale Vorgabe, dass eine Umverteilung von oben nach unten erfolgen soll.

Dabei lässt sich auch der Eindruck nicht erhärten, dass die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer werden. Denn zwischen 2001 und 2004 sank die Zahl der Einkommensmillionäre deutlich von 12.500 auf rund 9.700 und damit um rund 22,5 Prozent. Im Durchschnitt haben diese Millionäre ein offiziell deklariertes Jahreseinkommen von 2,7 Millionen Euro. Ähnlich sank die Zahl der Halb-Millionäre von gut 24.000 auf nur noch 22.000. Ein wesentlicher Grund für den Rückgang war die schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die zu geringeren gewerblichen Einkünften führte.

Gravierender ist jedoch der Rückgang der Einkünfte aus Kapitalvermögen, von 32,6 Milliarden Euro in 2001 auf nur noch 16,6 Milliarden Euro in 2004. Ob diese Halbierung in der Praxis tatsächlich stattgefunden hat ist fraglich. Denn die Statistik kann nur das erfassen, was dem Finanzamt gemeldet wurde. Nicht berücksichtigt werden daher Einkünfte, die am Fiskus vorbei schwarz im Ausland angelegt sind. Immerhin liegt ein offizieller Grund darin, dass 2001 das Halbeinkünfteverfahren eingeführt wurde.

Eher ohne Schwarzgeld lässt sich die Tendenz bei den Mieteinkünften erklären. Hier gibt es auf der einen Seite positive Einkünften von 23,1 Milliarden Euro und auf der anderen Seite 16,1 Milliarden Euro Verluste. In früheren Jahren überwogen noch die roten Zahlen. Das liegt daran, dass einige Steuersparmodelle geschlossen wurden. Dass die Verluste dennoch immer noch so hoch sind, liegt an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der lässt nämlich Mietverluste immer öfters zum Abzug zu.

Eine informative Lektüre wünscht

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Betreuer für Angehörigen: Kann Aufwendungen nicht absetzen	3
Übungsleiterfreibetrag: Muss auch für Tätigkeit in anderen EU-Staaten gewährt werden	3
Jahressteuergesetz 2009: Pläne der Bundesregierung	4
Steuertermine Oktober 2008	4

Angestellte »

Regelmäßige Arbeitsstätte: Nicht bei betrieblicher Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers	5
Riester-Rente: Neue Förderung für junge Sparer	5
Geldwerter Vorteil: Kredit vom Chef bleibt öfter steuerfrei	5
Werbungskosten: Rückkehr eines Deutschen aus dem Ausland spart Steuern auf Vorrat	6

Familie und Kinder »

Zweitwohnungsteuer: Studenten dürfen dazu herangezogen werden	7
Doppelverdiener-Ehepaare: Sollen ihren Lohnsteuerabzug neu aufteilen können	7
Kindergeld: Nicht, wenn das Kind als Trainee beschäftigt ist	7
Kindergeld: Meldung beim Arbeitsamt stets erneuern	8

Immobilienbesitzer »

Bauabzugsteuer: Gericht bezweifelt Vereinbarkeit mit Europarecht	9
Übertragung eines Grundstücks: Steuer kann reduziert sein	9
Grundsteuer: Kann bei strukturellem Leerstand erlassen werden	9
Wohnungseigentum: Immobilienunternehmen fordern Erhalt des Grundsteuererlasses	9
Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch bei Auftragsvergabe durch Wohnungseigentümergeinschaft absetzbar	10

Internet, Medien & Telekommunikation »

Fernsehwerbungsbemerkung: Kennzeichnung als «Promotion» unzureichend	11
Künstlerabgabe: Auch für Superstar-Juroren	11
Rundfunkgebühren: Allein die Möglichkeit, Radio zu hören, reicht aus	11
Theaterstück «Ehrensache»: Darf urheberrechtlich verwertet werden	12
Internet: «Zweitklassige» Beurteilung ist nicht zu beanstanden	12

Kapitalanleger »

Kapitaleinnahmen: Fonds müssen Zertifikate voll versteuern	13
Steuerhinterziehung: Nachmeldung kann zur Erstattung führen	13
Geschlossener Fonds: Steuergünstig in Lokomotiven investieren	14

Unternehmer »

Betrieblicher Fuhrpark: Bei einer GbR ist der Vorsteuerabzug in Gefahr	15
Betriebsausgaben: Abzug wird beim Porsche gekürzt	15
Unternehmen: Sollen Steuererklärung ab 2011 elektronisch abgeben	16
Betriebseinnahmen: Gewinnzuschlag für Privatfahrten mit mehreren Pkw	16

Alle Steuerzahler

Betreuer für Angehörigen: Kann Aufwendungen nicht absetzen



(Val) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung als Betreuer für einen Familienangehörigen anfallen, können nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Hintergrund: Ein Betreuer wird bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Als Betreuer können so genannte Berufsbetreuer, aber auch Familienangehörige des zu Betreuenden bestellt werden.

In dem vom FG entschiedenen Fall hatte der Bruder des Klägers angeregt, einen Betreuer für seinen und des Klägers Vater bestellen zu lassen, es dann aber abgelehnt, das Amt des Betreuers zu übernehmen. Zur Bestellung eines Betreuers kam es wegen des Todes des Vaters nicht mehr; dem Kläger waren aber im Vorfeld Fahrt- und Telefonkosten in Höhe von rund 1.600 Euro entstanden. Diese wollte er als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Zu Unrecht, wie das FG entschied. Außergewöhnliche Belastungen seien gegeben, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen in vergleichbarer Situation erwachsen. Die Richter sahen jedoch die Zwangsläufigkeit nicht für gegeben an. Der Kläger sei weder rechtlich verpflichtet gewesen, sich als Betreuer zur Verfügung zu stellen noch sei er dazu sittlich verpflichtet gewesen. Dies wäre nur anzunehmen gewesen, wenn eine Weigerung Nachteile im sittlich-moralischen Bereich oder auf gesellschaftlicher Ebene zur Folge gehabt hätte, so das FG. Dies sei jedoch nicht

feststellbar. Denn der Bruder des Klägers habe sich geweigert, die Betreuung zu übernehmen, ohne dass dies solche Folgen nach sich gezogen habe. Als bedeutsam erachtete das Gericht auch die Tatsache, dass der Kläger möglicherweise nach zivilrechtlichen Vorschriften Ersatz für die Aufwendungen hätte erlangen können, er sich darum aber nicht bemüht hatte.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.05.2008, 13K 9072/05 B, rechtskräftig

Übungsleiterfreibetrag: Muss auch für Tätigkeit in anderen EU-Staaten gewährt werden

(Val) Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze (heute 2.100 Euro pro Jahr) steuerfrei (so genannter Übungsleiterfreibetrag). Nach der bisher geltenden Gesetzesfassung galt dies nur für solche Tätigkeiten, die für inländische öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen erbracht wurden. Für Zahlungen ausländischer Körperschaften und Einrichtungen galt die Steuerbefreiung nicht. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden hat, war die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Inlandsverhältnisse europarechtswidrig.

Geklagt hatte ein deutscher Rechtsanwalt, der einen Lehrauftrag an der Universität Straßburg versehen und für die von dort bezogene Aufwandsentschädigung vergeblich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG begehrt hatte. Der BFH gab ihm, nachdem er zunächst den Europäischen Gerichtshof angerufen hatte, Recht: Der Ausschluss der Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen, die von öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen in der Europäischen Union gezahlt würden, bedeute eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Der Kläger werde im Vergleich zu denjenigen Steuerpflichtigen diskriminiert, die vergleichbare Dienstleistungen im Inland erbrächten. Deshalb sei das Merkmal «inländisch» in § 3 Nr. 26 EStG bei der Rechtsanwendung nicht zu beachten. Auch der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 erstrecke den Tatbestand des § 3 Nr. 26 EStG rückwirkend auf Tätigkeiten, die für in EU-Mitgliedstaaten ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht worden seien.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.07.2008, VIII R 101/02

Jahressteuergesetz 2009: Pläne der Bundesregierung

(Val) Mit dem Jahressteuergesetz 2009 will die Bundesregierung klarstellen, dass die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage nach wie vor für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird. Um Arbeitgeber anzuregen, mehr für die Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter zu tun, sollen entsprechende betriebliche Initiativen von der Besteuerung befreit werden. Steuerfrei bleiben sollen auch bestimmte Arbeitgeberbeiträge für die Zukunftssicherung ihrer Arbeitnehmer. Für ambulante und stationäre Heilbehandlungen soll darüber hinaus künftig keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden müssen.

Auf 50 Prozent beschränkt werden soll dagegen der Vorsteuerabzug von Firmenwagen, die auch nichtbetrieblich genutzt werden. Besteuern will die Regierung ferner die Provisionserstattungen bei «Riester»-Fondssparplänen. Mit 95 Millionen Euro Mindereinnahmen schlägt nach Regierungsangaben die Änderung zu Buche, wonach die Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs (§ 2a des Einkommensteuergesetzes) für Tatbestände innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes aufgehoben wird.

Keine Steuervorteile für extremistische Vereine

Der Regierungsentwurf zielt ebenso darauf ab, extremistische Vereine von der Gemeinnützigkeit auszuschließen. Vereine sollen nur dann noch als gemeinnützig gelten, wenn sie kein extremistisches Gedankengut fördern. Damit sollen verfassungsfeindliche Vereine ihre Steuervorteile verlieren. So seien sie etwa nicht mehr von der Gewerbesteuer befreit und müssten künftig den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen.

Gesetzlich festschreiben will die Regierung die bisherige Verwaltungspraxis des «steuerlichen Querverbands» zwischen kommunalen Unternehmen. Die Regierung kommt damit Forderungen aus den Reihen der Kommunen nach. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs hatte 2007 die bestehende Praxis in Frage gestellt. Der Neuregelung zufolge soll es weiterhin zulässig sein, beispielsweise Verluste im öffentlichen Personennahverkehr mit Gewinnen aus der Energieversorgung zu verrechnen.

Schulgeld bis maximal 3000 Euro

Auf die Rechtsprechung des EuGH geht der neue Höchstbetrag bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeld für den Besuch von Privatschulen zurück. Wie bisher soll das Schulgeld zu 30 Prozent als Sonderabgabe abgesetzt werden können, wenn die

Schule zu einem allgemein bildenden Abschluss führt, der von einem Kultusministerium oder der deutschen Kultusministerkonferenz anerkannt wird, begrenzt jedoch auf maximal 3.000 Euro. Neu ist auch, dass der Übungsleiterfreibetrag von 500 Euro für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke aufgrund der EuGH-Rechtsprechung nicht mehr nur für Tätigkeiten innerhalb Deutschlands, sondern innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt werden soll.

Schließlich ist geplant, dass eine Steuerstraftat künftig nicht mehr bereits nach fünf Jahren, sondern erst nach zehn Jahren verjährt. Die Regierung hält dies angesichts der jüngsten Fälle von Steuerhinterziehung für sinnvoll, um Steuerbetrug einzudämmen.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.09.2008

Steuertermine Oktober 2008

Umsatzsteuer und Lohnsteuer

Umsatzsteuer-Voranmeldung

- 9/2008 bzw. III/2008 (ohne Dauerfristverlängerung)
- 8/2008 (mit Dauerfristverlängerung)

Lohnsteuer-Anmeldung

- 9/2008 bzw. III/2008

Abgabe spätestens 10.10.2008

Zahlung* spätestens

- bei Überweisung 13.10.2008
- bei Scheckzahlung 07.10.2008
- bei Barzahlung 10.10.2008

* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Ein Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktagen nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge

- 10/2008

Abgabe spätestens 24.10./27.10.2008*

Zahlung spätestens 28.10./29.10.2008*

* Der frühere Termin gilt nur für die Bundesländer, in denen der 31.10. ein Feiertag ist

Angestellte

Regelmäßige Arbeitsstätte: Nicht bei betrieblicher Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers

(Val) Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz. Die Vorschriften kommen demnach auch dann nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist, wie aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervorgeht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.07.2008, VI R 21/07



Riester-Rente: Neue Förderung für junge Sparer

(Val) Immer mehr Menschen entscheiden sich für die vom Staat mit Zulagen und Steuerersparnissen geförderte Riester-Rente. Im zweiten Quartal 2008 schlossen fast eine halbe Million Sparer einen entsprechenden Vertrag über eine Zusatzrente neu ab. Damit ist die Zahl der Riester-Policen auf mehr als 11,5 Millionen angewachsen, rund 80 Prozent mehr als noch Mitte 2006. Durch das jetzt in Kraft getretene neue Eigenheimrentengesetz wird Riester-Sparen noch attraktiver. Denn beim Abschluss eines Riester-Vertrags gibt es für Sparer unter 25 Jahren einmalig noch einen Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro, zusätzlich zur Grundzulage von 154 Euro im Jahr. Den Einmalbetrag gibt es auch für diejenigen, die schon in früheren Jahren ins Berufsleben eingestiegen sind. Sie dürfen nur am 01.01.2008 noch nicht ihren 25. Geburtstag gefeiert haben.

Mindestbetrag 60 Euro

Voraussetzung für die volle Auszahlung von Grundzulage und Berufseinsteiger-Bonus von zusammen 354 Euro ist, dass bis Ende 2008 vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen in den privaten Vorsorgevertrag eingezahlt werden. Als Mindestbetrag sind dabei 60 Euro im Jahr oder fünf Euro im Monat einzuzahlen.

Grundzulage und Bonus zahlt der Staat nicht direkt an den Anleger aus, sie werden jeweils nach dem Jahreswechsel von der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen auf das Riester-Konto überwiesen. Sie gelten dann wiederum als Sparleistung und werden ebenfalls verzinst.

Sofern ein Sparer unter 25 jetzt einen Riester-Vertrag abschließt oder bereits eine Police besitzt, muss er den Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro nicht extra beantragen. Die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen prüft automatisch, ob er von der neuen Förderung profitiert.

Keine Nachteile für Eltern

Sofern die Eltern ebenfalls «riestern», haben sie keine Nachteile, wenn der Sprössling ebenfalls privat für sein Alter vorsorgt. Sie haben weiterhin Anspruch auf Kinderzulage von 185 Euro oder bei ab 2008 geborenem Nachwuchs von 300 Euro pro Jahr. Entscheidend ist nämlich nicht, ob Sohn oder Tochter einen Riester-Vertrag besitzen oder nicht. Die Eltern müssen lediglich noch Anspruch auf Kindergeld haben. Das ist bei Minderjährigen generell der Fall und bei volljährigen Auszubildenden bis zum 25. Geburtstag, wenn deren Einkünfte und Bezüge im Jahr nicht über 7.680 Euro liegen.

Geldwerter Vorteil: Kredit vom Chef bleibt öfter steuerfrei

(Val) Viele Betriebe wollen ihre Angestellten langfristig an sich binden. Ein beliebtes Mittel hierzu ist die Zusage eines Firmenkredits. Ist dieser besonders lukrativ ausgestattet, fördert dies die Motivation der Mitarbeiter und sorgt eher für langjährige Treue zum Betrieb.

Ein solches von der Firma gewährtes günstiges Darlehen unterliegt jetzt viel seltener der Lohnsteuer. Denn ein geldwerter Vorteil liegt nur noch vor, wenn der Arbeitgeber einen Kredit unter dem marktüblichen Zinssatz vergibt. Nach einem internen Erlass des Bundesfinanzministeriums darf dabei sogar der niedrigste im Internet angebotene Satz von Direktbanken als Vergleichsgröße genommen werden (IV 4C 5 S 2334/07/0009). Nur, wenn der Betrieb weniger oder gar keine Zinsen verlangt, greift der Fiskus zu. Das gilt sowohl für bereits abgeschlossene als auch für neu vereinbarte Kredite mit dem Chef und rettet eine Reihe von Arbeitnehmern komplett vor der Steuerpflicht, bei vielen anderen mindern sich zumindest die Abgaben.

Bis 44 Euro keine Lohnsteuer

Aus der Differenz zwischen dem günstigsten Bankangebot und dem Zinssatz des Firmendarlehens wird dann der geldwerte Vorteil berechnet. Liegt er pro Monat bei maximal 44 Euro, fällt keine Lohnsteuer an, da insoweit die Freigrenze für Sachbezüge genutzt werden kann. Bekommt der Angestellte beispielsweise einen 40.000-Euro-Kredit für 3,4 Prozent und gibt eine Direktbank 4,7 Prozent vor, ist die Differenz von 1,3 Prozent steuerpflichtig. Das macht im Jahr 520 und monatlich 43,33 Euro. Das liegt unter der Freigrenze von 44 Euro, sodass der Chef das Darlehen steuerfrei zur Verfügung stellen kann.

Eine Reihe von Mitarbeitern kann sogar unabhängig von der Darlehenshöhe auch noch einen jährlichen Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro in Anspruch nehmen. Liegt der Zinsvorteil nicht über diesem Wert, bleibt er damit steuerfrei. Dieses Extra steht aber nur Angestellten von Firmen zu, die sich auch geschäftlich mit der Geldvergabe beschäftigen. Das trifft beispielsweise auf Banken, Versicherungen oder Bausparkassen zu. Solche Arbeitgeber brauchen erst dann Lohnsteuer einbehalten, wenn der jährliche Zinsvorteil über 1.080 Euro liegt.

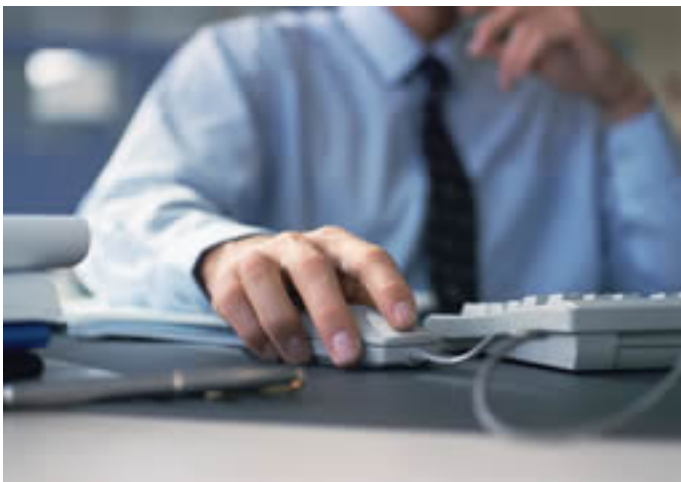
In allen übrigen Fällen sollten ab sofort die Konditionen von günstigen Banken im Internet studiert werden, um die Abgabe auf den Kredit vom Chef gering zu halten. Maßgebend sind dabei die Sätze zu dem Zeitpunkt, an dem das Darlehen vergeben wird.

der Bundesrepublik zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet, kann er auch keine Werbungskosten deklarieren.

Ein in den USA arbeitender Bundesbürger verlangte die Berücksichtigung von Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit der Rückkehr nach Deutschland entstanden sind, wie beispielsweise die Kosten für Reisen nach Deutschland zu Vorstellungsgesprächen und andere Bewerbungskosten.

Dennoch kann der Arbeitnehmer diese Aufwendungen, weil sie «in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang» mit beabsichtigten inländischen Einkünften stehen, als Verlustvortrag geltend machen, wenn es sich dabei tatsächlich um vorweggenommene, bislang nicht berücksichtigte Werbungskosten handelt.

Finanzgericht München, 8 K 3952/05



Werbungskosten: Rückkehr eines Deutschen aus dem Ausland spart Steuern auf Vorrat

(Val) Ist ein Deutscher, der im Ausland arbeitet, nicht in

Familie und Kinder

Zweitwohnungsteuer: Studenten dürfen dazu herangezogen werden

(Val) Studierende, die mit Hauptwohnung bei den Eltern gemeldet sind, dürfen von der Zweitwohnungsteuer für eine Wohnung am Studienort ausgenommen werden, müssen dies aber nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in vier Revisionsverfahren unter Verweis auf das Bundesrecht entschieden.

Mit ihren Klagen gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungsteuer an ihren Studienorten Wuppertal beziehungsweise Rostock hatten die Kläger vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf beziehungsweise dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern Erfolg.

Auf die vom VG Düsseldorf zugelassene Sprungrevision hat das BVerwG dessen Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das VG zurückverwiesen. Das angegriffene Urteil verstoße gegen Bundesrecht. Der Begriff der Aufwandsteuer in Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz fordere - entgegen der Ansicht des VG - für die Zweitwohnungsteuer nicht, dass der Steuerpflichtige über eine Erstwohnung mit einer rechtlich abgesicherten Nutzung verfüge. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung sei ein besonderer, typischerweise über das allgemeine Wohnbedürfnis hinausgehender Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Zu welchem Zweck eine solche Wohnung genutzt werde und wer sie finanziere, sei unerheblich. Im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben sei. Auch dürfe an die melderechtlichen Verhältnisse angeknüpft werden. Sei der Steuerpflichtige mit einer Hauptwohnung und einer Nebenwohnung gemeldet, indiziere dies, dass er mit der Hauptwohnung seine allgemeinen Wohnbedürfnisse befriedige.

Allerdings seien die Länder und Gemeinden bundesrechtlich nicht gehindert, die Anforderungen an die Erstwohnung strenger auszugestalten, etwa indem sie die Steuerpflicht für die Zweitwohnung an eine tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Erstwohnung knüpften oder sowohl an die Erst- wie auch die Zweitwohnung gleiche Anforderungen stellten. Das Sozialstaatsprinzip fordere nicht, BAföG-Empfänger generell von der Steuererhebung auszunehmen. Es genüge, wenn im Einzelfall unzulänglicher Leistungsfähigkeit durch Erlass der Steuerschuld Rechnung getragen werden könne.

Die Revisionen gegen die Urteile des OVG Mecklenburg-Vorpommern blieben dagegen im Ergebnis erfolglos. Denn das OVG hat unabhängig von bundesrechtlichen Vorgaben die Satzung der Stadt Rostock so ausgelegt, dass an die Erst- und die Zweitwohnung gleiche Kriterien anzulegen seien, weshalb der Steuerpflichtige auch für die Erstwohnung rechtlich Verfügungsbefugt sein müsse.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.09.2008, 9 C 13.07, 9 C 14.07, 9 C 15.07 und 9 C 17.07

Doppelverdiener-Ehepaare: Sollen ihren Lohnsteuerabzug neu aufteilen können

(Val) Doppelverdiener-Ehepaare sollen vom Jahr 2010 an den Lohnsteuerabzug untereinander neu verteilen können. Dazu will die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drs. 16/10189) ein «optionales Faktorverfahren» einführen. Dabei soll für beide Ehepartner die Steuerklasse IV angewendet werden, um den zumeist bei Ehefrauen hohen Lohnsteuerabzug bei der gewählten Steuerklassen-Kombination III/V abzumildern.

Ziel sei es, etwaige Hemmnisse für eine Arbeitsaufnahme bei Alleinverdiener-Paaren zu beseitigen. Paare, die das Faktorverfahren wählen, sollen erreichen, dass der geringer Verdienende mit der Steuerklasse V mindestens in den Genuss der ihm persönlich zustehenden Steuerentlastungen durch Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Berücksichtigung von Kindern kommt. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 hatte die Bundesregierung ein «optionales Anteilsverfahren» vorgeschlagen, um arbeitende Ehefrauen zu entlasten. Dieses scheiterte im parlamentarischen Verfahren aber an datenschutzrechtlichen Bedenken. Diese Bedenken sieht die Regierung beim jetzigen Verfahren nicht, weil es nicht zwingend vorgegeben sei, sondern von den Ehepaaren gewählt werden könne.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.09.2008

Kindergeld: Nicht, wenn das Kind als Trainee beschäftigt ist

(Val) Unter einem so genannten Trainee versteht man einen Hochschulabsolventen, der in einem Unternehmen systematisch als vielfältig einsetzbare Nachwuchskraft aufgebaut wird. Das Programm mit einer Laufzeit von zwölf bis 24 Monaten besteht üblicherweise aus aufeinander abgestimmten Einsätzen in verschiedenen Abteilungen und der Teilnahme an Seminaren und Netzwerkveranstaltungen. Über diese Maßnahmen soll der Trainee dann für anschließende Führungspositionen im Betrieb ausgewählt werden oder alternativ als Spezialist in besonderen Teilbereichen einsetzbar sein.

Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn weist aktuell darauf hin, dass der Ausbildungscharakter bei solchen Maßnahmen in den Hintergrund tritt. Denn eine Beschäftigung als Trainee dient nach Ansicht der Behörde der Auswahl geeigneter Bewerber für bestimmte Positionen im Unternehmen. Damit handelt es sich lediglich um ein gering bezahltes Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis. Negative Konsequenz: Eltern erhalten für ihren in einem solchen Rahmen beschäftigten volljährigen Nachwuchs kein Kindergeld mehr, auch wenn die Einkommensgrenze von 7.680 Euro im Jahr nicht überschritten wird.

Gefördert über Kindergeld und Steuervorteile wird nämlich nur eine Berufsausbildung. Das beinhaltet alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Diese Voraussetzung ist beim Trainee nicht erfüllt. Der hat grundsätzlich seine Berufsausbildung beendet und befindet sich bereits in der Einführungs- bzw. Qualifikationsphase als Kandidat für eine zukünftige Führungsposition oder als künftiger Spezialist. Solche Kenntnisse und Fähigkeiten, die der weiteren beruflichen Entwicklung innerhalb eines Unternehmens dienen, werden in nahezu jedem Arbeitsverhältnis erworben. Das ist eher mit einer verlängerten Probezeit und weniger mit einer Ausbildung zu vergleichen.

Anders sieht es hingegen bei Trainees während des Studiums aus. Hochschulen bieten in Kooperation mit Unternehmen studienbegleitende Traineeprogramme an. Diese Trainees befinden sich noch in Berufsausbildung. Damit erhalten ihre Eltern Kindergeld und steuerliche Förderung über Freibeträge oder Riester-Zulagen, wenn die Einkommensgrenze beim Sprössling eingehalten wird.

Kindergeld: Meldung beim Arbeitsamt stets erneuern

(Val) Damit ein volljähriges Kind weiter Kindergeld bekommt, muss es seine Meldung bei der Agentur für Arbeit als Nachweis für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz alle drei Monate erneuern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Für ein volljähriges, beschäftigungsloses Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es «bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist». Auch, wenn kein Arbeitsplatz vermittelt worden ist, stellt die Agentur für Arbeit in der Regel nach drei Monaten die Arbeitsvermittlung ein und streicht das Kind aus der Meldeliste. Das Kind kann aber die Arbeitsvermittlung erneut in Anspruch nehmen. Nach einem Urteil des BFH (III R 68/05) reicht für die Gewährung von Kindergeld eine einmalige Meldung bei der Agentur für Arbeit nicht aus. Die Streichung aus der Meldeliste wirkt sich vielmehr auch auf die Kindergeldberechtigung aus. Stellt

die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung nach drei Monaten ein, entfällt ab dem Folgemonat der Kindergeldanspruch, sofern sich das Kind nicht erneut als Arbeitsuchender meldet.

Für ein volljähriges Kind, welches das 27. Lebensjahr (ab 2007 das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH muss sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen. Das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz kann unter anderem durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden, dass das Kind als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle oder für eine Bildungsmaßnahme registriert ist. Nach einem anderen BFH-Urteil (III R 66/05) gilt die Registrierung als Bewerber aber nicht zeitlich unbeschränkt als Nachweis. Entsprechend der Regelung bei der Meldung als Arbeitsuchender muss das Kind zumindest alle drei Monate gegenüber der Agentur für Arbeit sein Interesse an einer weiteren Vermittlung von Ausbildungsstellen kundtun. Anders als beim arbeitssuchenden Kind, bei dem der Kindergeldanspruch von der Meldung bei der Agentur für Arbeit abhängt, kann beim ausbildungssuchenden Kind das Bemühen um einen Ausbildungsplatz - außer durch Meldung bei der Agentur für Arbeit - auch durch Bewerbungen, Suchanzeigen oder ähnliche Aktivitäten glaubhaft gemacht werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.06.2008, III R 66/05 und Urteil vom 19.06.2008, III R 68/05



Immobilienbesitzer

Bauabzugsteuer: Gericht bezweifelt Vereinbarkeit mit Europarecht

(Val) Eventuell ist die Bauabzugsteuer europarechtswidrig. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält es für möglich, dass sie die Dienstleistungsfreiheit unzulässig beschränkt.

Wer Bauleistungen in Auftrag gibt, muss in der Regel 15 Prozent des Rechnungsbetrages als Steuerabzug einbehalten und an den Fiskus abzuführen, es sei denn, der Auftragnehmer kann eine Freistellungsbescheinigung vorweisen. Hält sich der Auftraggeber nicht daran, darf das Finanzamt den nicht oder zu niedrig einbehaltenen Betrag von ihm fordern.

Dass eine solche Haftung mit dem Europarecht vereinbar ist, bezweifelt das FG. Es hält einen Verstoß gegen die im EG-Vertrag geregelte Dienstleistungsfreiheit für möglich.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2008, 13 V 9389/07



Übertragung eines Grundstücks: Steuer kann reduziert sein

(Val) Veräußert eine aus drei Gesellschaftern bestehende Personengesellschaft ein im Gesellschaftsvermögen befindliches Grundstück an einen ihrer Gesellschafter und dessen Ehefrau zu je hälftigem Miteigentum, ist die Steuer für den Erwerb des Gesellschafters entsprechend § 6 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nur nach einem Drittel der auf seinen Erwerb entfallenden Gegenleistung zu berechnen. Ist Bemessungsgrundlage der Grundbesitzwert, bedeutet dies eine Steuerberechnung

nach einem Sechstel des Werts des ganzen Grundstücks. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

In seinem Urteil führt er weiter aus, dass der Ehefrau keine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 GrEStG gewährt werden könne. Denn die (ursprüngliche) vermögensmäßige Beteiligung des Gesellschafters am Grundstück in seinem Miteigentumsanteil bestehe fort.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2008, II R 58/06

Grundsteuer: Kann bei strukturellem Leerstand erlassen werden

(Val) Ein Grundsteuererlass kommt nach den in § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) bestimmten Voraussetzungen auch in Fällen strukturellen Leerstandes in Betracht, in denen die Ertragsminderung des Grundstücks weder atypisch noch vorübergehend ist.

Kommt es für das Maß der Minderung des normalen Rohertrags auf die übliche Miete oder die übliche Jahresrohmiete an, so sind der erzielte Ertrag und der übliche Ertrag gegenüberzustellen. Dabei sind für die Bestimmung des «Üblichen» die Erträge von Objekten vergleichbarer Beschaffenheit gegenüberzustellen, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden hat.

Der Steuerpflichtige habe die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, wenn er im Falle eines Leerstandes die Vermietung innerhalb einer marktüblichen Preisspanne anbiete. Vermietungsangebote am unteren Rand dieser Preisspanne oder sogar darunter müsse er nicht abgeben, heißt es in dem Urteil weiter. Maßnahmen, die die Ertragsminderung reduzieren oder auffangen könnten, müssten dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich zumutbar sein.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.06.2008, 9 C 8/07

Wohnungsleerstand: Immobilienunternehmen fordern Erhalt des Grundsteuererlasses

(Val) Anlässlich der bevorstehenden Beratungen des Bundesrats zum Jahresteuergesetz am 19.09.2008 hat der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen gefordert, dass der Grundsteuererlass bei Wohnungsleerstand erhalten bleibt. Der Bundesfinanzhof habe erst im Oktober 2007 entschieden, dass der Grundsteuererlass auch bei

strukturellem Leerstand und einem damit verbundenen Ertragsausfall von über 20 Prozent gelte, untermauert der Verband sein Begehren. Die jetzt geplanten Kürzungen des Grundsteuererlasses nach § 33 Grundsteuergesetz seien rein fiskalisch motiviert und steuerrechtlich nicht begründbar.

Der Finanzausschuss des Bundesrats hatte dem Bundesrat am 04.09.2008 mit Blick auf seine Beratungen zum Jahresteuergesetz am 19.09.2008 laut BFW empfohlen, den Grundsteuererlass bei Wohnungsleerstand künftig einzuschränken. Die Grundsteuer soll danach erst ab einem Ertragsausfall von 50 Prozent statt wie bisher bei über 20 Prozent gemindert werden. Die Minderung soll zudem von bislang 40 Prozent auf 25 Prozent reduziert werden. Bei einer normalen Rohertragsminderung von 100 Prozent wird die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent erlassen.

«Die bisherige Regelung sowie die jüngste Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu einem Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand sollte dazu beitragen, angesichts des demografischen Wandels Immobilieneigentümer zu entlasten», erläuterte BFW-Präsident Walter Rasch. Dagegen führe der neue Vorschlag im Vergleich zu der bisherigen Regelung nach unseren Berechnungen zu einer Mehrbelastung von bis zu 40 Prozent. Dies verschärfe die angespannte Situation in der Immobilienbranche weiter.

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., PM vom 17.09.2008

Haushaltsnahe Dienstleistung: Auch bei Auftragsvergabe durch Wohnungseigentümer- gemeinschaft absetzbar

(Val) Bislang lehnte es die Finanzverwaltung ab, dass Eigentümergemeinschaften haushaltsnahe Dienstleistungen etwa für Hausreinigung, Gartenpflege oder Reparaturen an Dach und Treppenhaus steuerlich absetzen. Hintergrund für diese Einschränkung war die Auffassung, dass die Gemeinschaft nicht identisch ist mit dem jeweiligen Wohnungsbesitzer. Und eine Steuerermäßigung soll nur der erhalten, der auch Auftraggeber der Dienstleistung ist. Mehreren Urteilen zufolge ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen aber auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft oder deren eingeschalteten Hausverwalter erfolgt. Daher ist der Fiskus von seiner starren Haltung abgerückt und wendet die günstige Sichtweise in allen offenen Fällen an.

Notwendig ist lediglich eine separate Kostenaufteilung, etwa durch die Jahresabrechnung oder eine Bescheinigung des Hausverwalters der

Wohnungseigentümergeinschaft. Dieser darf für das Erstellen von solchen Bescheinigungen über haushaltsnahe Dienstleistungen ein Honorar verlangen, so das Landgericht Düsseldorf in einem aktuellen Beschluss. Dabei wurden im zugrunde liegenden Fall 25 Euro je Beleg und Person nicht beanstandet (19 T 489/07).

Trotz der Zusatzgebühr kann es sich in vielen Fällen lohnen, eine solche Aufteilung vom Verwalter anzufordern. Denn die Steuererstattung kann insbesondere bei Arbeiten rund um die Eigentumswohnung hoch ausfallen, da hier in der Regel permanent Garten- und Renovierungsleistungen oder Schönheitsreparaturen in Auftrag gegeben werden. Solche Arbeiten von Tapezierer, Hausmeister, Gärtner, Reinigungs- oder Pflegedienst sind beim Finanzamt bereits seit 2003 als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar, indem 20 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung und maximal 600 Euro pro Jahr geltend gemacht werden können.

Seit 2006 sind weitere 600 Euro für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen absetzbar. Begünstigt sind hierbei generell alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume in Auftrag gegeben werden. Damit sind die Arbeiten rund um Haus und Hof jetzt bis zur Höhe von 1.200 Euro jährlich absetzbar. Dabei spielt keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob er Wohnungseigentümer oder Mieter ist.

Anders als etwa bei Werbungskosten oder Versicherungsbeiträgen wirken sich haushaltsnahe Dienstleistungen nicht nur mit der individuellen Progression aus. Sie werden nämlich von der Steuerschuld abgezogen. Sie wirken sich also komplett aus, sofern im jeweiligen Jahr Abgaben in dieser Höhe anfallen.

Internet, Medien & Telekommunikation

Fernsehdauerwerbesendung: Kennzeichnung als «Promotion» unzureichend

(Val) Eine Kennzeichnung von Dauerwerbesendungen im Fernsehen mit dem Begriff «Promotion» genügt nicht den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden.

In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, in welcher Weise die Kennzeichnung während des gesamten Verlaufs einer Dauerwerbesendung zu erfolgen hat. Dies sei, so das OVG, unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelung zu beurteilen. Dieser liege darin, auch demjenigen Zuschauer, der sich erst während des Verlaufs der Sendung in das Programm einschalte, den Werbecharakter der Sendung unmittelbar zu verdeutlichen. Während Fernsehwerbespots aufgrund ihrer geringen Dauer alsbald ihre Werbebotschaft offenbaren, sei dies bei Dauerwerbesendungen, die oft auch redaktionelle Teile enthielten, nicht zwingend.

Deshalb sei eine Kennzeichnung zu verlangen, die den Werbecharakter nicht nur unmissverständlich, sondern zugleich auch leicht erfassbar und damit unmittelbar erschließe. Insoweit sei die von der Landesmedienanstalt geforderte deutschsprachige Kennzeichnung als «Dauerwerbesendung» oder «Werbesendung» dem englischsprachigen Begriff «Promotion» überlegen, weil Letzterer, mögen Anglizismen auch allgemein und speziell im Medienbereich verbreitet sein, zunächst der Übersetzung bedürfe.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.09.2008, OVG 11 S 51.08

Künstlerabgabe: Auch für Superstar-Juroren

(Val) Die Honorare an Juroren der RTL-Castingshow «Deutschland sucht den Superstar» (DSDS) sind in der Künstlersozialversicherung abgabepflichtig. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Fernsehsender RTL strahlt seit Herbst 2002 die Casting-Show «Deutschland sucht den Superstar» aus. Die Sendung kombiniert einen Talentwettbewerb mit interaktiven Elementen. Zunächst beurteilt eine Jury die Auftritte der Nachwuchssänger, anschließend können

die Zuschauer telefonisch für ihren Favoriten stimmen. Der Kandidat mit den jeweils wenigsten Anrufen scheidet aus. Die vierköpfige Jury ist prominent besetzt; die Juroren erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Für dieses Honorar zog die beklagte Künstlersozialkasse den Fernsehsender zur Künstlersozialabgabe heran, weil die Jurytätigkeit zur Unterhaltungskunst zähle. Der klagende Fernsehsender vertrat dagegen die Auffassung, die Jury-Mitglieder seien keine Künstler, sondern «Experten».

Dem widersprachen die Essener Richter und bestätigten damit ein Urteil des Sozialgerichts Köln vom 12.11.2007 (S 23 RK 3/07): Die konkrete Tätigkeit der Jury in den Staffeln 2002 und 2003 unterfalle der Unterhaltungskunst, wobei das Künstlersozialversicherungsgesetz keinen besonderen Qualitätsrahmen vorgebe. Es reiche aus, dass die Jury eine eigenschöpferische Leistung zur Unterhaltung des Fernsehpublikums erbringe.

Hintergrund: Die Künstlersozialkasse versichert Künstler und Publizisten im Alter, bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Die Leistungen werden hälftig aus den Beiträgen der Versicherten, zu 20 Prozent über einen Zuschuss des Bundes und zu 30 Prozent aus der Künstlersozialabgabe finanziert. Sie wird bei Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Beiträge verwerten.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.09.2008, L 16 KR 5/08



Rundfunkgebühren: Allein die Möglichkeit, Radio zu hören, reicht aus

(Val) Ein internetfähiger Computer ist ein Rundfunkgerät, für das die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Gebühren kassieren darf. Das Verwaltungsgericht Ansbach bestätigte diesen Anspruch der GEZ auch für den Fall, dass der Eigentümer des PC (hier ein Rechtsanwalt) Stein und Bein schwört, dass er seinen Computer nicht

zum Radio hören nutze.

Das Gesetz (hier der Rundfunkgebührenstaatsvertrag) mache keinen Unterschied, ob ein internetfähiger PC zum Empfang von Rundfunksendungen eingesetzt werde oder nicht. Es reiche aus, dass ein solches Gerät «zum Empfang bereit gehalten» werde, also schlicht vorhanden sei. Der Rechtsanwalt besitzt laut eigener Angabe weder ein Rundfunkempfangsgerät noch einen Fernseher.

Verwaltungsgericht Ansbach, 5 K 348/08



mit Wirklichkeitsbezug unter Vermengung tatsächlicher und fiktiver Schilderungen handele. Bei der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung sei eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Tochter zu verneinen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2008, VI ZR 244/07

Internet: «Zweitklassige» Beurteilung ist nicht zu beanstanden

(Val) Beteiligt sich der Kunde eines Verkäufers von Wasserbetten an dessen moderierten Internetforum mit der Äußerung «Bett und Service des Herstellers sind zweitklassig - nie wieder!», so stellt dies eine - rechtlich erlaubte - Meinungsäußerung dar.

Sie stellt keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Herstellers dar, da der Unternehmer sich der Kritik stellen muss. Die Grenze der «freien Rede» wäre nach Ansicht des Landgerichts Münster allenfalls dort erreicht, wo es nur um eine diffamierende Herabsetzung des Gewerbetreibenden geht.

Landgericht Münster, 8 O 407/07

Theaterstück «Ehrensache»: Darf urheberrechtlich verwertet werden

(Val) Ein Theaterverlag war mit seiner Klage auf Feststellung, dass er das Theaterstück «Ehrensache» von Lutz Hübner urheberrechtlich nutzen darf, vor dem Bundesgerichtshof (BGH) erfolgreich. Das Theaterstück verarbeitet die Ereignisse des «Hagener Mädchenmord-Falls». Die Mutter des ermordeten Mädchens hatte sich gegen die Verwertung des Stücks gewandt, weil sie meint, dieses verletze das postmortale Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter.

Der klagende Theaterverlag will vor allem Theatern urheberrechtliche Nutzungsrechte an der Originalfassung des Theaterstücks einräumen. Dagegen wandte die Mutter des ermordeten Mädchens ein, dass sich die wesentlichen Handlungsstränge des Theaterstücks gewollt am realen Geschehen orientierten. Ihre Tochter sei in der Figur der Ellena wieder zu erkennen. Durch die Darstellung werde das Lebensbild der Tochter entstellt und deren Wert und Achtungsanspruch verletzt. Die Darstellung beschränke sich darauf, die frühreife und starke sexuelle Ausrichtung der Verstorbenen sowie ihre charakterliche und moralische Haltlosigkeit zu betonen.

Der BGH führte dagegen aus, dass es sich bei dem Theaterstück «Ehrensache» um ein literarisches Werk

Kapitalanleger

Kapitaleinnahmen: Fonds müssen Zertifikate voll versteuern

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst entschieden, dass Gewinne aus Garantiezertifikaten nicht komplett steuerpflichtig sind, wenn der Emittent lediglich eine Rückzahlung unter dem Nennwert zusagt. Dann gelten sie entgegen der vorherigen Regel nur noch anteilig als Finanzinnovationen und der Rest vom Erlös bleibt steuerfrei (VIII R 53/05). Nach einem aktuellen Erlass des Bundesfinanzministeriums haben Investmentfonds dieses günstige Urteil aber vollkommen zu ignorieren. Sie müssen ihren Beteiligten realisierte Kursgewinne unabhängig von der Haltedauer komplett als Kapitaleinnahme zuweisen, entweder bei Ausschüttung oder, wenn sie die Verkaufserlöse thesaurieren. Das gilt selbst dann, wenn das Derivat nur einen Teilschutz von beispielsweise 70 Prozent oder noch weniger bietet (IV C 1 - S 2252/07/002).

Direktanleger in Garantiezertifikaten mit Teilschutz haben es da besser. Sie können die übrigen 30 Prozent steuerfrei einstreichen. Ihre Depotbank hält zwar vom kompletten Gewinn Zinsabschlag ein. Dies lässt sich aber anschließend über die Steuererklärung korrigieren, indem nur der Anteil der Rückzahlungszusage als Kapitaleinnahme deklariert wird. Dann kommt es insoweit zu einer Erstattung vom Finanzamt. Das gelingt für 2008 und alle noch offenen Steuerfälle der Vorjahre. Beläuft sich die Garantiezusage auf 70 Prozent, braucht nur dieser Teil vom Gewinn auf die Anlage KAP, unabhängig von der Höhe des realisierten Kursplus. Das Finanzamt will hierzu nur die Emissionsbedingungen des Papiers sehen.

Allerdings müssen Anleger beachten, dass sie beim Verkauf die einjährige Spekulationsfrist überschritten haben. Sonst werden die restlichen 30 Prozent über diese Regelung doch noch besteuert. Ab 2009 kommt es dann wieder zu einer Gleichstellung von Fondssparer und Direktanleger, indem beide benachteiligt werden. Eine Änderung im Jahressteuergesetz 2009 hebt das Urteil des BFH wieder aus, der volle Gewinn aus Garantiezertifikaten unterliegt der Abgeltungsteuer. Da es für Finanzinnovationen keinen Bestandsschutz gibt, gilt das unabhängig vom Kauftermin. Um die anteilige Steuerfreiheit zu retten, hilft nur noch Verkauf der Derivate vor dem Jahreswechsel. Allerdings muss dann die einjährige Haltefrist schon überschritten sein, sonst fällt Spekulationssteuer an. Ab 2009 wirkt sich immerhin positiv aus, dass Gewinne nur noch mit 25 Prozent und damit deutlich moderater besteuert werden, bei der Fonds- und der Direktanlage gleichermaßen.



Steuerhinterziehung: Nachmeldung kann zur Erstattung führen

(Val) Müssen hinterzogene Steuern auf zuvor nicht deklarierte Kapitaleinnahmen nachbezahlt werden, darf der einbehaltene Zinsabschlag voll abgezogen werden. Das gilt nach einem aktuellen Erlass der Oberfinanzdirektion Hannover selbst dann, wenn es insgesamt zu einer Erstattung kommt und der Steuerbescheid längst bestandskräftig ist (S 0351 - 77 - StO 143). Kommen daher durch eigene Selbstanzeige oder Recherchen der Steuerfahndung neue Einkünfte ans Licht, kann sich das für den Sünder positiv auswirken. Sofern es nämlich zu einer Erstattung kommt, entfällt auch die Bestrafung, weil dem Fiskus durch die Nichtangabe der Einnahmen keine Nachteile entstanden waren. Das wird also nicht als vollendete Steuerhinterziehung geahndet.

Eine solche Erstattung kann auf verschiedenen Gründen beruhen.

- Die Anlegerprogression liegt unter dem Satz des Zinsabschlags von 30 und bei Tafelgeschäften von 35 Prozent.
- Die nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge bleiben unter dem Sparer-Freibetrag und damit ohne Auswirkung auf die Steuerlast. Dann wird der Zinsabschlag vollständig erstattet.
- Die Steuerschuld ändert sich aus anderen Gründen trotz der nachträglichen Kapitaleinkünfte nicht. Das gilt etwa, wenn der Sparer in diesem Zusammenhang weitere Aufwendungen wie etwa Werbungskosten nachmeldet.
- Die Verluste aus anderen Einkunftsarten übersteigen die zuvor verschwiegenen Zinsen oder Dividenden. Damit bleibt die Steuerforderung insgesamt bei Null.

Zu einer solchen Erstattung kommt es aber nur, wenn

die Sünden noch nicht verjährt sind und der Anleger eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung seiner Bank über den einbehaltenen Zinsabschlag oder bei Dividenden über die abgeführte Kapitalertragsteuer vorlegt. Der Ausweis in der Jahresbescheinigung reicht nicht aus, selbst wenn der Betrag in der Höhe völlig in Ordnung ist.

Normalerweise können bestandskräftige Einkommensteuerbescheide nicht mehr so einfach zugunsten der Bürger geändert werden. Bei den Kapitalerträgen ist das anders. Die Einnahmen erhöhen sich nämlich um die zuvor verschwiegenen Zinsen, dies darf das Finanzamt berücksichtigen. Die Anrechnung des Zinsabschlags ist ein gesonderter Verwaltungsakt. Eine solche so genannte Anrechnungsverfügung wird automatisch geändert, wenn der zugrunde liegende Steuerbescheid Anlass dazu gibt.

Geschlossener Fonds: Steuerünstig in Lokomotiven investieren

(Val) Nach Leasingfonds für Flugzeuge und Container gibt es jetzt erstmals ein Angebot für Güterverkehrslokomotiven. Diese werden an private Logistikkonzerne vermietet und sollen aufgrund der erwarteten Zunahme des Schienentransports in den kommenden Jahren ordentliche Renditen einfahren. Da der Fonds auf Kredite und Fremdwährungen verzichtet, wird das Risiko minimiert.

Auch das Finanzamt spielt mit. Die Leasinggebühren sind sonstige private Einkünfte, besteuert wird nur die Differenz aus Leasingraten abzüglich sämtlicher anfallender Aufwendungen und Abschreibungen. Der anschließende Verkauf der nahezu voll abgeschrieben Loks ist nach zehn Jahren steuerfrei, es bleibt somit brutto alles für die Beteiligten übrig. Gleiches gilt, wenn der Anleger vorzeitig aussteigt und seine Anteile nach Ablauf der Spekulationsfrist verkauft.

Die Anlage läuft dabei nach dem Motto: Weltweit Geschäfte machen und den heimischen Fiskus knapp halten. Das gelingt bequem von zu Hause aus mit geschlossenen Fonds, die Behälter, Loks oder Flieger vermieten. Das Angebot wächst ständig und die Anleger greifen beherzt zu. Da immer mehr über Wasser, Land und Luft transportiert wird, lockt die Aussicht auf reiche Ernte in Zeiten der Globalisierung, die kaum mit dem Finanzamt geteilt werden muss.

Das interessiert vor allem von der Abgeltungsteuer besonders betroffene Besitzer von Aktien und Zertifikaten, die im unternehmerischen Bereich nach alternativen Investmentchancen Ausschau halten. Nicht nur ihnen gefällt es, dass die späteren Verkaufserlöse bei den beiden Fondsmodellen ohne Abgaben ans Finanzamt brutto an die Anleger wandern. Mit Wertpapieren gelingt das ab 2009 nicht mehr; diese werden mit einem Viertel Pauschalabgabe belegt.

Während der Werbungskostenabzug mit der

Abgeltungsteuer entfällt, können die kassierten Leasingraten für den Fiskus durch laufende Kosten und Abschreibungen klein gehalten werden. Ein möglichst hohes Anfangsminus ist aufgrund geänderter Steuerregeln uninteressant, mangels Verlustverrechnung stehen daher dauerhaft ordentliche Nettorenditen im Vordergrund. Statt einem Minus wird dem Finanzamt jetzt lieber ein Ergebnis knapp über der Nulllinie präsentiert.

Vermögensverwaltende geschlossene Fonds mit Sitz im Inland erwerben ihre Wirtschaftsgüter vorwiegend über Eigenkapital. Eine gewerbliche Tätigkeit fällt nur ausnahmsweise an, wenn der Fonds neben der Vermietung wesentliche Sonderleistungen erbringt oder eine üppige unternehmerische Organisation unterhält. Diese Steuerausichten hat der Bundesfinanzhof jüngst durch ein Grundsatzurteil bestätigt (IV R 49/04).



Unternehmer

Betrieblicher Fuhrpark: Bei einer GbR ist der Vorsteuerabzug in Gefahr

(Val) Wird ein Unternehmen mit einem Partner oder mehreren anderen Personen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt, gibt es bei der Anschaffung des betrieblichen Fuhrparks eine Besonderheit zu beachten. Hier ist die Zulassung eines Pkw auf die GbR durch das Straßenverkehrsamt nicht möglich. Eingetragen wird der Wagen von der Zulassungsstelle nur auf den Namen eines Gesellschafters. Das hat steuerlich die Konsequenz, dass der Wagen nicht an die GbR, sondern an deren Gesellschafter geliefert wird. Aus diesem Grund kann die GbR die Vorsteuer auf dem Kaufpreis nicht abziehen, wie das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat (16 K 440/06). Der Beteiligte kann sich die Umsatzsteuer mangels eigener Unternehmenseigenschaft ebenfalls nicht erstatten lassen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die GbR einen Pkw in ihrem Namen beim Autohändler bestellt. Die Rechnung war ebenfalls an die Gesellschaft adressiert. Den Kaufpreis von 45.000 Euro überwies ein Gesellschafter teilweise von seinem Privatkonto und gab seinen gebrauchten Wagen in Zahlung. Das Fahrzeug wurde auf ihn zugelassen. Fahrzeugbrief und -schein wurden auf seinen Namen ausgestellt. Das Finanzamt versagte anschließend den Vorsteuerabzug. Zu Recht, so die Richter. Der Pkw sei nicht an die GbR, sondern an deren Gesellschafter geliefert worden, weil dieser im Fahrzeugbrief eingetragen worden sei. Unabhängig davon habe die GbR nicht nachweisen können, dass ihr tatsächlich die Verfügungsmacht an dem Pkw verschafft worden sei und sie ihn damit für ihr Unternehmen bezogen habe. Die Umstände der Finanzierung, Nutzung und Unterhaltung des Pkw sprächen eindeutig dagegen. Damit konnten rund 6.000 Euro Vorsteuer nicht geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aktuell überprüft und für rechtmäßig gehalten (V B 161/07). Zwar könne eine GbR nicht als Fahrzeughalter eingetragen werden. Damit die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Pkw dokumentiere, erfolge die Zulassung in der Regel mit dem Zusatz der Firmenanschrift. Damit werde erkenntlich, dass der Pkw zulassungsrechtlich der Gesellschaft zugeordnet werden solle. Dann gelinge auch der Vorsteuerabzug. Im vorliegenden Fall habe es aber daran gefehlt. Die Inzahlungnahme des gebrauchten Pkw von einem Gesellschafter und die Überweisung des Restkaufpreises von seinem Privatkonto sei neben dem Eintrag in den Zulassungspapieren ein weiteres Indiz dafür, dass der Wagen nicht zur Firma gehöre, so der BFH.

Betriebsausgaben: Abzug wird beim Porsche gekürzt

(Val) Bei einem Sportwagen der Luxusklasse wie einem Porsche 911 Turbo Coupé kann von der Art des Autos auf dessen private Nutzung geschlossen werden. Beträgt der Kaufpreis mit 120.000 Euro rund ein Drittel des Gesamtumsatzes eines Unternehmens, ist die Angemessenheit der Betriebsausgaben erheblich überschritten. Mit diesem Tenor stufte jetzt das Finanzgericht Nürnberg den Porsche insoweit als unangemessen ein, als der Preis über 35.000 Euro hinausgeht (IV 94/2006). Folge: Der Differenzbetrag mindert nicht den steuerlichen Gewinn und die hierauf entfallende Vorsteuer wird nicht vom Finanzamt erstattet.

Bei dem Porsche handele es sich um einen PS-starken Sportwagen, der nach der Anschauung breiter Bevölkerungskreise in sehr starkem Maße die private Lebenssphäre berühre, sodass eine betriebliche Veranlassung zurücktrete, so die Richter. Dieses Urteil ist kein Einzelfall. Immer öfters stuft der Fiskus den betrieblichen Fuhrpark bei üppiger oder flotter Ausstattung zusammen, sodass sich die Pkw-Kosten nur anteilig auswirken. Das gilt sogar dann, wenn das Gefährt eindeutig für Firma oder Kanzlei benötigt wird. Eine Reihe weiterer Gerichtsentscheidungen zeigt, dass dieses Thema vor allem im Rahmen von Betriebsprüfungen immer häufiger auf den Tisch kommt.

Wird ein Wagen von Finanzbeamten oder -gerichten als unangemessen eingestuft, sind die Kosten insoweit nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Beim nach Auffassung des Finanzamts viel zu üppigen oder zu sportlich ausgefallenen Pkw erhöht dann der Teil der Leasingraten oder Abschreibungen den Gewinn, der als unangemessen gilt. Hätte nach fiskalischen Grundsätzen bereits der halb so teure Pkw ausgereicht, gilt das dann für 50 Prozent der Leasinggebühren beim gekauften Wagen. Neben dem Gewinnaufschlag kommt auch noch die Umsatzsteuer hinzu, insoweit liegt Eigenverbrauch vor. Immerhin dürfen die übrigen laufenden Betriebskosten von Inspektion über Benzin bis hin zu Versicherung voll abgesetzt werden. Hier geht das Finanzamt davon aus, dass dieser Aufwand in etwa auch beim preiswerteren Wagen anfällt. Daher spielt es auch keine Rolle, dass der größere oder schnellere Pkw viel öfter an der Tankstelle vorbeischauchen muss. Dafür macht sich eine andere Regel negativ bemerkbar. Wird der unangemessen teure Pkw auch für Freizeit und die Pendelstrecke ins Büro benutzt, berechnet sich der monatliche Privatanteil für Gewinn und Umsatzsteuer vom vollen Listenpreis, selbst wenn der Wagen zu zwei Dritteln als unangemessen eingestuft wurde. Hier gewährt der Fiskus keinen Abschlag auf den Autowert.

Unternehmen: Sollen Steuererklärung ab 2011 elektronisch abgeben

(Val) Sämtliche Steuererklärungen von Unternehmen sollen vom Veranlagungsjahr 2011 an standardmäßig elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden. Darauf zielt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (BT-Drs. 16/10188) ab. Um «unbillige Härten» zu vermeiden, sollen die Finanzämter allerdings auch auf eine elektronische Übermittlung verzichten können. Dies geht aus einer Mitteilung des Deutschen Bundestages hervor.

Damit die vollelektronische Unternehmensteuererklärung Standard werden kann, ist vorgesehen, dass auch die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre ab 2011 auf elektronischem Weg zum Finanzamt gelangen. Umfangreiche Papiere sollen dann nicht mehr eingereicht werden müssen. Entfallen soll ebenfalls der bisher übliche Papier-Fragebogen für die jährlich rund 880.000 neu gegründeten Unternehmen. Wenn sie ihre Tätigkeit aufnehmen, sollen sie die Finanzämter über steuerrelevante Verhältnisse elektronisch informieren, so die Regierung.

Zudem soll auch die Steuererklärung von Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch einfacher werden, dass Nachweise und Unterlagen dem Finanzamt künftig elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Das neue Verfahren, das sich an der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ElsterLohn I orientiert, soll zunächst für Spendenquittungen, für die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) und für Bescheinigungen für so genannte Riester-Verträge gelten, mittelfristig aber ausgebaut werden.

Aus Sicht der Regierung werden dadurch wesentliche Hindernisse beseitigt, die einer elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen noch entgegenstehen. Zugleich erhielten die Finanzämter die erforderlichen Informationen, um den Steuerzahlern eine bereits vorausgefüllte Steuererklärung mit «attraktivem Datenumfang» anbieten zu können. Die gesetzliche Verpflichtung, Steuererklärungen und Unterlagen in Papierform vorzulegen, werde erst dann hinfällig, wenn die Finanzämter die elektronischen Voraussetzungen geschaffen hätten, also etwa elektronische Datensätze zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen.

Betriebseinnahmen: Gewinnzuschlag für Privatfahrten mit mehreren Pkw

(Val) Ein Selbstständiger kann zwar als Betriebsausgaben die Kosten für drei Pkw absetzen, im Gegenzug muss er aber für jeden Wagen die

Privatfahrten als Gewinnerhöhung ansetzen. Zwar kann jemand nur immer mit einem Auto fahren. Doch nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster reicht bereits die bloße Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen luxuriösen oder sportlichen Fahrzeugen je nach passender Gelegenheit für sich alleine gesehen für einen steuerpflichtigen privaten Nutzungsvorteil aus (6 K 2405/07).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmensberater mit einem 7er-BMW, dem Porsche Carrera und dem Porsche Cayenne gleich drei teure Autos als Betriebsvermögen deklariert und sämtliche anfallenden Kosten Gewinn mindernd abgesetzt. Für den laut Listenpreis teuersten Wagen versteuerte er monatlich einen Pauschalbetrag als Entnahme für Fahrten in der Freizeit. Seine Ehefrau nutze den betrieblichen Fuhrpark ebenfalls nicht, sie habe ein weiteres Auto zur Verfügung.

Nach dem Urteil muss er dennoch die Privatnutzung für alle drei Pkw versteuern, weil sich die Kfz deutlich voneinander unterscheiden wie etwa Limousine, Sportflitzer und Geländewagen. Zwar könne ein Unternehmer in der Praxis immer nur einen Wagen aus seinem betrieblichen Fuhrpark für Freizeit- oder Urlaubsfahrten nutzen. Aber für alle Autos fielen auch dann Aufwendungen an, wenn sie nicht bewegt würden. Im Ergebnis kann der Selbstständige nun für drei Wagen weiterhin Betriebsausgaben absetzen und muss im Gegenzug einen Teil hiervon als Entnahme dem Gewinn wieder hinzurechnen.

Nach einem Erlass der Finanzverwaltung muss der teuerste Wagen nach der so genannten Listenpreisregel für Privatfahrten versteuert werden, sofern ausschließlich der Betriebsinhaber und keine Familienangehörigen darauf Zugriff haben (IV A 6 - S 2177 - 1/02). Diese Erleichterung darf nach Ansicht der Richter aber nicht mehr verwendet werden, wenn ein Selbstständiger eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fahrzeugen des Betriebs zur privaten Nutzung hat. Daher fühlten sich die Richter nicht an die Verwaltungsanweisung gebunden, die lediglich verbindliche Regelungen für die Finanzbeamten vorgibt.